



**Traktandum 13 / Schaffung eines Betreuungs- und Pflegegesetzes;  
Entwurf Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der  
Pflegeleistungen der Krankenversicherung / Gesundheits- und  
Sozialdepartement**

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>  Der Restfinanzierungsbeitrag deckt die Kosten der Pflegeleistungen, einschliesslich der Kosten der Ausbildung des Pflegepersonals. Er darf keine Kostenanteile für übrige Leistungen, wie insbesondere Hauswirtschaft, Betreuung und Aufenthalt, enthalten. Er orientiert sich an den Pflegekosten jener Leistungserbringer, welche die Pflegeleistung <u>qualitativ hochstehend, effizient und zu möglichst günstigen Konditionen</u> erbringt. Der Regierungsrat legt die Grundsätze der Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages durch Verordnung fest.	Christina Reusser 7 Abs. 2
----	---	-------------------------------

2.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung.	Guido Müller
----	--	--------------